Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Nummer 8 | **August 1936** | **3. Jahrgang**

Kein Zerschlagen des Kolonialwarenhandels!

Gegenüber den wiederholten Versuchen anderer Wirtschaftszweige, den Kolonialwarenhändlern verschiedene Artikel durch gesetzgeberische Maßnahmen zu nehmen, hat der Senat der Freien Stadt Danzig nunmehr in einer amtlichen Verlautbarung erklärt, **daß für die Kolonialwarengeschäfte keine Veranlassung zur Beunruhigung vorliege. Es sei insbesondere nicht beabsichtigt, den Kolonialwarenhändlern durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen etwa den Verkauf von Brot, Brötchen, Fleischwaren, Flaschenbier und Spirituosen zu verbieten.**

Mit dieser eindeutigen, für den Danziger Kolonialwareneinzelhandel außerordentlich erfreulichen Klärung dieser lebenswichtigen Frage erübrigen sich alle bisherigen und künftigen Anfragen bei der Fachgruppe.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Einzelhandelsschutzgesetzes

Ueber dieses Thema hielt anläßlich einer Fachgruppenversammlung der Sachbearbeiter beim Senat, Abteilung Wirtschaft, Dr. Erich Posdzech, einen beachtenswerten Vortrag. Sein Inhalt wird im Hinblick auf die ständigen Bemühungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel, mit Hilfe der Handhaben des Einzelhandelsschutzgesetzes Ordnung in die Reihen ihrer Berufsangehörigen zu bringen, und das noch immer bestehende Mißverhältnis zwischen der Konsumkraft und der Zahl der Kolonialwarengeschäfte zu beseitigen, im folgenden wiedergegeben.

Das Einzelhandelsschutzgesetz ist der sprechendste Beweis der Abkehr vom Liberalismus und Hinwendung zu einer planvollen Regelung im Bereich des Danziger Einzelhandels und Handwerks. Einen Meinungsstreit darüber, daß die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und Handwerks etwa im Widerspruch zur Verfassung stände, dürfte es kaum noch geben, umso weniger, als erst kürzlich das Landgericht Danzig die Verfassungsmäßigkeit in einem Rechtsstreit bestätigt hat.

Der größte Teil der in der Praxis liegenden Gefahren in der unrichtigen Anwendung des Gesetzes kann als überwunden gelten; Entscheidungen, die etwa dem Konkurrenzneid Vorschub leisten könnten, gibt es deswegen schon nicht, weil die Entscheidung beim Senat liegt.

In der praktischen Anwendung bringt die Verordnung zahlreiche Vorteile, sie ermöglicht eine gute statistische Auswertung der wirtschaftlichen Lage von Einzelhandel und Handwerk (man vergleiche unsere monatlichen Berichte über die Geschäftsbewegung! D. Red.) und schafft Erkenntnisse, die man nur durch die monatlich zu fällenden 200 bis 300 Entscheidungen erlangen kann, sie bringt eine allmähliche Auslese der Fachleute nach Sachkunde und persönlicher Zuverlässigkeit und ermöglicht vor allem ein langsames Beseitigen der Uebersetzung des Einzelhandels und Handwerks, das notwendig ist, um die Umsätze im Einzelhandel und Handwerk mit der erforderlichen Rentabilität des einzelnen Betriebes in Einklang zu bringen.

Auch ohne das Gesetz hätte es leerstehende Läden und, bedingt durch die zahlreiche Konkurrenz, im Durchschnitt erheblich niedrigere Ladenmieten gegeben, als es zur Zeit der Fall ist. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn in einer Branche 500 Geschäfte vorhanden waren und diese durch das Gesetz im Laufe der Jahre auf 400 oder 450 zurückgeführt werden, die Miete für diese Läden höher ist, wie wenn ohne Bestehen des Gesetzes die Zahl der Geschäfte auf 600 oder noch mehr angewachsen wäre. Daß der anteilige Ertrag insoweit höher wird zu Gunsten einer Niedrighaltung der Preise im Interesse des Konsumenten dürfte auch unbestritten sein. Weite Kreise des Hausbesitzes versuchen heute im Schatten des Schutzes dieses Gesetzes sich ihre Mieter zu erhalten oder mit dem Mieter sich neue Konkurrenz (Mietherabsetzung) vom Halse zu halten. Die Tatsache, daß der Großhandel, Büros aus dem Versicherungsgewerbe, Färbereien, Zeitungsfilialen, Ausstellungsräume usw. nicht unter das Gesetz fallen, läßt dem von der Verordnung betroffenen Hausbesitz eine gewisse Bewegungsfreiheit für den Fall, daß zur Zeit kein geeigneter, die Genehmigung erhaltender Einzelhändler oder Handwerker zu finden ist.

Die Handhabung des einschneidenden Gesetzes in der Praxis soll eine Auflockerung darniederliegender Zweige des Einzelhandels und Handwerks ermöglichen helfen. Maßgebend kann nicht für die Entscheidung der Einzelfall, sondern das Gesamtinteresse der Volkswirtschaft sein; das Gesetz hat dem Volksganzen zu dienen, auch wenn es hier oder dort vermeintliche Härten schafft.

Auch die Uebertragung des Geschäfts des Mannes auf die Ehefrau ist genehmigungspflichtig!

Nach der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels ist — abgesehen von der Neuerrichtung oder Verlegung — die Uebernahme einer Einzelhandelsverkaufsstelle durch eine andere Person schlechthin genehmigungspflichtig. Das bedeutet, daß auch der Uebergang eines Kolonialwarengeschäfts des einen Ehegatten auf den anderen als neuen Inhaber nicht ohne vorherige Genehmigung des Senats, die von dem betreffenden Ehegatten beim Polizeipräsidenten bzw. Landrat beantragt werden muß, möglich ist. Insbesondere verschiedene Fälle der Ueberschreibung des Geschäfts auf die Ehefrau

geben Veranlassung, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen, um den Inhaber vor Schaden zu bewahren.

Es sei bei dieser Gelegenheit auch noch hervorgehoben, daß selbstverständlich auch jede Neuerrichtung, wie diese auch immer beschaffen sein mag, genehmigungspflichtig ist. Es ist dabei rechtlich unerheblich, ob die Errichtung für die Dauer oder nur für eine gewisse, von vornherein beschränkte Zeit vorgesehen ist. Daher sind auch die Errichtungen von Einzelhandelsverkaufsstellen für eine begrenzte Zeit, etwa für die Dauer einer Ausstellung oder ähnliches, genehmigungspflichtig.

Wenig bekannt ist auch noch die Bestimmung, daß die räumliche Erweiterung eines Ladens nur dann genehmigungspflichtig ist, wenn sie mehr als 25 qm beträgt. Hierbei gilt als Erweiterung nach der Praxis der Verwaltungsbehörden nur die Erweiterung des Verkaufsraumes, d. h. des Raumes, der zur Bedienung der Kunden dient. Lagerräume, die den Kunden nicht zugänglich sind, rechnen daher nicht mit, wohl aber Vorführräume, in denen den Kunden Waren vorgeführt oder sonstige Handlungen vorgenommen werden, die zur Kundenbedienung gehören.

In allen Fällen, in denen eine Verkaufsstelle neuerrichtet, verlegt oder übernommen ist, ohne daß der Besitzer sich vorher die Genehmigung des Senats besorgt hat, muß die Polizeibehörde nach § 6 der Verordnung den Betrieb schließen. Außerdem wird derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwiderhandelt, nach § 7 der Verordnung mit Geldstrafe bestraft.

Geschäftsbewegung im Monat Juli 1936

Im Monat Juli 1936 haben der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel 41 Anträge auf Grund der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels zur Begutachtung vorgelegen. Es sind also 11 Anträge mehr als im Vormonat. Damit wächst die Zahl der bisher beantragten Geschäftserrichtungen, -Uebernahmen und -Verlegungen im Kolonialwareneinzelhandel Danzigs im Jahre 1936 insgesamt auf 251.

Die 41 Anträge im Monat Juli verteilen sich nach ihrem Zweck wie folgt:

I.	Betr. Neuerrichtung	14 Anträge,
II.	Betr. Geschäftsübernahme	14 Anträge,
III.	Betr. Verlegung	5 Anträge,
IV.	Betr. Ausdehnung des Warenkreises	8 Anträge,
V.	Betr. Erweiterung des Verkaufsraumes	— Anträge.

In 26 Fällen waren die Voraussetzungen (persönsönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Zugaben sind nach wie vor verboten!

In letzter Zeit mehren sich die Klagen darüber, daß die Unsitte des Zugebens — wenn auch meist geringfügiger Artikel wie Bonbons, Seifen usw. — wieder auflebt. Das böse Gewissen solcher sich gegen die Berufsehre versündigenden Elemente zeigt sich hierbei in der Art, wie die Zugabe gewährt wird. Sie erfolgt nämlich meist nur an Kinder, ohne Zeugen unter vier Augen und hinter dem Ladentisch. Dieses Treiben ist sowohl vom berufsethischen Standpunkt im Interesse der Schaffung eines gesunden und ehrbaren Kaufmannsstandes zu verurteilen, als auch vom Gesetzgeber mit hohen Strafen belegt. Das Gesetz sieht Geldstrafen bis zu 10 000 Gulden oder Haft vor. Nachdem die Fachgruppe bereits einzelne Verwarnungen erteilt hat, und auch auf diesem Wege hiermit nochmals eine öffentliche Warnung zum Schutze der reellen Geschäfte erfolgt ist, wird die Fachgruppe in Zukunft Fälle unerlaubter Zugaben unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Zu der laxen Auffassung über das Zugabeverbot hat die mißverständliche Auffassung einer vor einiger Zeit in der Presse erschienenen Notiz über „Das Zugabeunwesen. Abänderung des Gesetzes wegen unlauteren Wettbewerbs“ beigetragen. Diese Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 durch Verordnung vom 13. Mai 1936 (G. Bl. S. 211) sieht vor, daß in einer Reihe von unlauteren Wettbewerbshandlungen die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt. Insofern ist also eine gewisse Milderung der Bestimmungen eingetreten. Ausdrücklich ist aber u. a. der § 4a, der das Versprechen und Gewähren von Zugaben behandelt, hiervon ausgenommen. Das bedeutet, daß nach wie vor die Strafverfolgung im Falle der Zugabengewährung ohne weiteres, also auch ohne Antrag, eintritt. Daraus ergibt sich, daß praktisch hinsichtlich des Zugabeunwesens gegenüber den anderen, nur auf Antrag zu verfolgenden Fällen des unlauteren Wettbewerbs nicht eine Milderung, wie fälschlich angenommen wurde, sondern im Gegenteil durch besondere Heraushebung als Offizialdelikt (Delikt, das von Amts wegen zu verfolgen ist) eine Verschärfung eingetreten ist.

Neue Regelung des Verkaufs von Frühkartoffeln

Die in der letzten Nummer unseres Fachorgans vom 3. Juli 1936 auf Seite 410 veröffentlichte Anordnung des Senats vom 15. Juni 1936 ist wieder aufgehoben. Der Kartoffelversorgungsverband hat jetzt wieder die Wiederherstellung der vollen Marktregulierung für Kartoffeln übernommen. Alle erteilten Erlaubnisscheine für die Erzeuger, auch diejenigen, die bis zum 20. 7. 1936 ausgestellt waren, sind ungültig. Es gilt jetzt folgende Regelung:

Die Erzeuger (Bauern) dürfen ihre Kartoffeln nur noch an die vom Kartoffelversorgungsverband zugelassenen Großhändler verkaufen. Der direkte Verkauf sowohl an herumfahrende Zwischenhändler, an Kleinhändler als auch **an Verbraucher** ist verboten. Zwischen- und Kleinhändler in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot dürfen ihre Kartoffeln lediglich durch die vom Kartoffelversorgungsverband zugelassenen Großhändler beziehen; das Gleiche gilt für diejenigen Zwischen- und Kleinhändler, die zwar ihren Wohnsitz außerhalb der beiden Stadtgemeinden Danzig und Zoppot haben, jedoch im Besitz einer Handelserlaubnis für diese Stadtgemeinden sind.

Die Anlieferung unverkaufter Kartoffeln ist den Danziger Erzeugern (Bauern) untersagt. Zur Anlieferung ist dem Transportführer ein vom Kartoffelversorgungsverband herausgegebener und vom Großhändler auszustellender Begleitschein beizufügen.

Kartoffelverkäufe unter Landwirten, bezw. solche an Verbraucher innerhalb der 3 Landkreise (Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder) werden durch diese Anordnung nicht berührt, wenn

die Kartoffeln lediglich zum Verbrauch innerhalb der 3 Landkreise bestimmt sind.

Kartoffellieferungen von Danziger Erzeugern an Angehörige in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kartoffelversorgungsverbandes, Danzig, Sandgrube 21.

Neue Preisanordnungen

I. Kartoffeln.

Für Kartoffeln sind folgende Festpreise, die also weder überschritten noch unterboten werden dürfen, festgesetzt:

1. Kleinverkaufspreis . . . . 0,05 G per Pfund
2. Kleinverkaufspreis . . . . 4,60 G per Zentner
3. Großhandelspreis frei Haus des Kleinhändlers . . . . . 4,35 G „ „
4. Großhandelspreis ab Lager oder Waggon des Großhändlers . . . . 4,10 G „ „
5. Erzeugerpreis franko Danzig 3,70 G „ „

Minderwertige Kartoffeln dürfen als Speisekartoffeln nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kartoffelversorgungsverbandes gehandelt und geringer bezahlt werden.

II. Roggenmehl.

Der Höchstpreis für Roggenmehl beim Verkauf in Ladengeschäften beträgt:

1. Für Roggenmehl 00 (60prozentige Ausmahlung) für 1 Pfund . . . . 0,16 G
2. Für Roggenmehl II (70prozentige Ausmahlung) für 1 Pfund . . . . 0,14 G

III. Bier.

Für den Verkauf von nach Danzig eingeführtem Bier (mit Ausnahme des aus dem Zollauslande stammenden und nach Danzig eingeführten Bieres) ist folgende Sonderregelung getroffen:

Die bisherigen Flaschenbierpreise bei Lieferung an Flaschenbierhändler und die bisherigen Kleinverkaufspreise von Flaschenbier bei Lieferung durch die Kleinhändler an die Verbraucher gelten auch für das nach Danzig eingeführte Bier. Nur sind die Preise bei Lieferung an die Flaschenbierhändler anstelle von Höchstpreisen zu Mindestpreisen, die also nicht unterboten werden dürfen, erklärt worden. Die für den Kleinverkauf von nach Danzig eingeführtem Bier in Flaschen durch die Kleinhändler an die Verbraucher festgesetzten Preise sind nach wie vor Höchstpreise und betragen:

	Für den Groß-Polizei-Bezirk Danzig	Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig
1. Lagerbier, hell, dunkel und Karamelbier mit einem Stammwürzegehalt bis 12,5%, pro Flasche	0,31 G	0,32 G
2. Spezialbier mit einem Stammwürzegehalt bis 14%, pro Flasche	0,35 G	0,36 G
3. Starkbier oder Bockbier, mit Ausnahme von Porter, mit einem Stammwürzegehalt über 14%, pro Flasche . .	0,36 G	0,37 G

IV. Selter, Limonade und Tafelwasser.

Die Verkaufspreise für Selter, Limonade und Tafelwasser ab Fabrik sind als Mindestpreise festgesetzt worden und betragen frei Haus excl. Flasche:

1. Selter in Patentflaschen . . . 0,13 G pro Flasche
2. Limonade in 3/8 l Patentflaschen 0,16 G „ „
3. Limonade in 1/2 l Patentflaschen 0,19 G „ „
4. Tafelwasser . . . . 0,16 G „ „
5. Tafelwasser mit Geschmack in Kron-Korkenflaschen . . . . 0,20 G „ „

Die Versteuerung der Umwertungsgewinne

Durch Verordnung vom 2. Juli 1936 (G. Bl. S. 287) hat der Senat nunmehr die steuerliche Behandlung der anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens entstandenen Umwertungsgewinne bei der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer endgültig geregelt. Der Geltungsbereich der Verordnung beschränkt sich auf buchführende gewerbliche Betriebe.

Nach § 1 der Verordnung werden die sich im Kalender-(Geschäfts-)jahr 1935 ergebenden Umwertungsgewinne bei der Ermittlung des einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns der Jahre 1935 bis 1937 und bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages der Jahre 1936—1938 mit je einem Drittel berücksichtigt.

Die sich im Kalender-(Geschäfts-)jahr 1936 ergebenden Umwertungsgewinne werden bei der Ermittlung des einkommen- und körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1936 und 1937 und bei der Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages der Kalender-(Geschäfts-)jahre 1937 und 1938 je zur Hälfte berücksichtigt.

Diese Erleichterungen gelten jedoch nicht für Umwertungsgewinne, die durch eine Betriebsprüfung oder im Steuerstrafverfahren festgestellt werden.

Nach § 2 ist im Falle des Eintritts von Umwertungsverlusten neben Umwertungsgewinnen innerhalb desselben Betriebes nur der Ueberschuß der Umwertungsgewinne über die Umwertungsverluste zu versteuern.

Für die buchmäßige Behandlung der Umwertungsgewinne wird folgendes bestimmt:

Der gemäß § 1 bei der Gewinnermittlung für das laufende Jahr unberücksichtigt bleibende Betrag ist in die Bilanz auf der Passivseite einzusetzen.

Sollte die in der Verordnung vorgesehene steuerliche Erleichterung in einzelnen Fällen dennoch eine ernstliche Gefährdung bedeuten, so hat der Betroffene auf Grund der bereits geltenden Bestimmungen die Möglichkeit, Stundung oder gar Niederschlagung der Steuer zu beantragen. Für die Bearbeitung dieser Anträge hat der Senat die Bildung besonderer Beiräte bei den Steuerämtern angeordnet. In diese Beiräte werden nach Vorschlag der Handels- und Industriekammer Vertreter der Wirtschaft entsandt werden. Dadurch ist die Gewähr gegeben, daß die Anträge unter sachverständiger und eingehender Prüfung des einzelnen Falles entschieden werden.

Verzeichnis

der Betriebe des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Die Zusammenstellung der Kolonialwareneinzelhandelsbetriebe in Danzig wird in dieser Nummer nachstehend fortgeführt.

Die Angehörigen der Fachgruppe werden gebeten, die Geschäftsstelle der Fachgruppe auf etwa vorhandene Unstimmigkeiten in dem Verzeichnis zum Zwecke der Berichtigung aufmerksam zu machen.

I. Danzig - Stadt

B. Danzig (Schidlitz)

(Fortsetzung)

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Altdorf		VII	Simon, Helene
Beethovenweg	38	VII	Plaumann, Werner
	129		Chlosta, Alice
Damaschkeweg	26	VII	Nottke, Klara
Gorch-Fock-Straße	9	VII	Brillowski, Leo
Große Molde	21/23	VII	Greif, Alfons
	27		Schwiedrowski, Elsa
	29		Klopsch, Johanna
	42		Ellwardt, Meta
	59		Noch, Marta
Heinrich-Scholz-Weg	17	VII	Lietz, Grete
	28		Ronschke, Charlotte
Karthäuser Straße	5	VII	Kriesel, Eugen
	12		Kwiatkowski, Felix
	45		Müller, Anna
	69		Folchert, Hildegard
	86		Kaisers Kaffee-Geschäft
	87		Weiher, Elisabeth
	88		Ponczek, Leopold
	95		Engel, Hedwig
	102		Wolff, Benno
	109		Behrendt, Johannes
	112		Kroggel, Johann
	117		Stenzel, Gustav
	127		Wandtke, Paul
	134		Krüger, Oskar
	135/137		Will, Anna
	142		Lesniewski, Josef
	150		Hoeft, Wanda
	154		Winkler, Marta
	159		Schröder, Meta
	169		Kuhn, Kurt
	175		Gryka, Andreas
	178		Wangler, Bernhard
	184		Banietzki, Erich
	189		Thiem, Margarete
	194		Behmler, Julius
	198		Kaisers Kaffee-Geschäft
	199		Borkowski, Paul
	208		Rückstein, Carl
	213		Schmidt, Ernst
	239		Wangler, Bernhard
Kirchenweg	6	VII	Remus, Anna
Kleine Molde	53	VII	Gotthelf, Otto
	59		Klukowski, Hedwig
Ludolf-König-Weg	13	VII	Wierzbowski, Sofie
Marienblick	2	VII	Zerneckel, Hans
Mittelstraße	27a	VII	Meyer, Johanna
	29		Müller, Elsbeth
Mozartweg	19/20	VII	Thiel, Hans
Neue Sorge	18	VII	Hass, Charlotte
Oberstraße	39	VII	Lukas, Ella
	77		Tude, Frieda
	81		Lademacher, Walter
	95		Majewski, Johann
	97		Musal, Frida
	102		Haber, Klara
	116		Slowy, Anna
	135		Witt, Veronika
Richard-Wagner-Weg	1	VII	Krüger, Bruno
Rothahnchengang	8	VII	Friedmann, Erna
Schellingsfelder Straße	7	VII	Meyer, Bruno
Stolzenberg	7/9	VII	Quaß, Paula
	66		Hinz, Paula
	163		Lange, Marie
	638		Oesterreich, Marta
	661		Krajewski, Barbara
Unterstraße	1	VII	Friedmann, Emil
	10		Folchert, Richard
	13		Schmilewski, Fritz
	22		Ofschanka, Waltraut
	28		Roeder, Marta
	44		Werner, Herbert
Weinbergstraße	8	VII	Margenfeld, Albert
	9		Kott, Franz
	16		Wangler, Bernhard
	22		Meyer, Bruno
	43		Stangenberg, Otto
Zerneckeweg	21	VII	Kordel, Hedwig
Zigankenberg	6	VII	Ropel, Johanna

C. Danzig (Stadtgebiet, Ohra)

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Altschottland	5/6	VIII	Rosochacki, Kurt
	14		Zilla, Mathilde
An der Mottlau	14	VIII	Patzke, Frieda
	16/17		Feuersenger, Gustav
	32		Brzczinski, Josef
An der Ostbahn	7	VIII	Trepkowski, Josef
	10		Domitra, Elise
An der Schönfelder Brücke	9	VIII	Dahm, Reinhold
	15		Bartel, Johann
Andreas-Bauriedl-Straße	1	VIII	Engels, Rudolf
	13		Thoene, Charlotte
	30		Kohl, Paul
	32		Strauch, Mathilde
Boltengasse	10	VIII	Turski, Paul
	21		Bark, Christine
	30		Hahn, Ida
	31		Schönrock, Berta
Breughelstraße	1	VIII	Müller, Gustav
Gallwitzstraße	1	VIII	Groth, Anna
	11		Abraham, Kurt
Grauer Weg	3	VIII	Donat, Alma
	9b		Lüdtke, Horst
Hinterweg	5	VIII	Jacob, Berta
	7		Krischewski, Horst
Horst-Wessel-Straße	4	VIII	Labudda, Luise
	34		Zels, Ernst
	42		Gronau, Georg
	60		Kunz, Artur
	61		Wenzel, Anna
	63		Krajewski, Ernst
	82		Quandt, Alfred
	91		Wolf, Lucia
	94		Kulas, Bruno
	101		Hannmann, Gustav
	110		Gdanitz, Anna
	121		Goretzki, Rosa
Korintengasse	6	VIII	Horn, Margarete
Küperdamm	2	VIII	Lessing, Selma
	3		Ammer, Karl
Ludendorffstraße	7	VIII	Strehlau, Otto
Neue Welt	4	VIII	Matusch, Luise
	30		Mielkau, Käte
	76		Patschkowski, Berta
	80		Deja, Anton
Niederfeld	29	VIII	Schulz, Bruno
	46		Haß, Robert
	92		Samborski, Monika
	102		Blum, Oswald
	107		de Veer, Willy
Radauneufer	42	VIII	Fischer, Auguste
Schillingsgasse	3	VIII	Anton, Wilhelm
	6		Hieronymus, Kurt
Schönfelderweg	7	VIII	Selinski, Alfons
	19		Lorenz, Paul
	25		Hinz, Laura
	37		Brandt, Ilse
	41		Deja, Agnes
	46		Köstner, Selma
Stadtgebiet	8/10	VIII	Machwitz, Wilhelm
	11		Kaisers Kaffee-Geschäft
	20		Spohd, Paul
	27		Tatulinski, Anna
	35		Böhm, Friedrich
	40		Smulinski, Hans
	42		Glowienke, Helmut
	44/46		Kuhn, Adolf und Benedickt, Otto
Theodor v. d. Pforten-Straße	1	VIII	v. Zmuda, Theo
	2		Münchau, Wanda
Vogelgreif	2	VIII	Rybakowski, Martha
	4		Metz, Olga
	25		Pozorski, Frieda
Wurstmachergasse	1b	VIII	Satriep, Friederike
	6		Pelplinski, Franz
	12		Reich, Elsa
	18		Pelplinski, Elisabeth

Danzig-Guteherberge, -St. Albrecht

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Guteherberge	30	VIII	Oldenburg, Louise
St. Albrecht	1	VIII	Mertens, Franz
	11		Milbradt, Maria
	17		Schatz, Amalia
	37		Kollendt, Käte
St. Albrecht	38	VIII	Piekarski, Martha
	47		Martschinke, Bruno
	49		Lesemann, Mathilde
Prauster Gang	23	VIII	Bähring, Otto

(wird fortgesetzt)

Druck von A. Schroth, Danzig